

Merkblatt **Trinkwasserhygiene** für den Betreiber einer **Trinkwasseranlage**

Trinkwasserhygiene

gesetzliche Notwendigkeit zum vorbeugenden Schutz der Gesundheit in jedem Haushalt

Trinkwasserhygiene

Im Mai 2001 wurde die seit November 1998 gültige EG-Richtlinie über die „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ in deutsches Recht übernommen. Seit dem 1. Januar 2003 gilt damit in Deutschland eine neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Sie stellt gemeinsam mit der neuen Gesetzgebung zur Gewährleistung und Produkthaftung, sowie insbesondere der damit verbundenen Beratungshaftung neue Anforderungen an die Trinkwasserinstallation in jedem Haushalt.

Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sorgt für mehr Schutz für Verbraucher

Um die volle Tragweite der Veränderungen in der Gesetzgebung und die Auswirkungen für Sanitärinstallateure und Kunden nachvollziehen zu können, bedarf es einer genauen Betrachtung der einzelnen Änderungen – vor allem im Zusammenhang mit der Legionellen-Problematik. Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Vorgaben der Trinkwasserverordnung in bakteriologischer und toxikologischer Hinsicht bis zur Übergabe beim Verbraucher vollständig eingehalten sind. Probleme können jedoch nach der Übergabe im Hausinstallationssystem entstehen.

Legionellen – Die unterschätzte Gefahr aus der Dusche

Legionellen kommen im Wasser recht häufig vor - es handelt sich um Bakterien, die beim Menschen unter gewissen Voraussetzungen schwere Lungenentzündungen mit nicht selten tödlichem Verlauf verursachen. Obwohl die diesbezüglichen Angaben nicht einheitlich sind, kann man davon ausgehen, dass unter Berücksichtigung einer beträchtlichen Dunkelziffer (Menschen, bei denen die Todesursache Lungenentzündung ausgewiesen wird, deren auslösendes Moment aber eine nicht erfasste Legionelleninfektion war) in Deutschland pro Jahr mehrere hundert bis tausend (!) Menschen an einer Legionelleninfektion sterben. Legionellen sind für den Menschen gefährlich, wenn er legionellenhaltige Flüssigkeitströpfchen einatmet und sein Immunsystem unzureichend arbeitet (das Infektionsrisiko steigt allgemein mit dem Alter, aber auch starkes Rauchen, chronische Bronchitis,

Diabetes oder Alkoholismus verdoppeln bis vervierfachen das Infektionsrisiko). Während also das Trinken von legionellenhaltigem Wasser unbedenklich ist, können die sog. Aerosole aus der Dusche (!), Perlatoren aber auch aus Whirlpools oder Klimaanlage zum folgenschweren Problem werden. Daher geht es in der neuen Trinkwasserverordnung nicht nur um Trinkwasser im Sinne Wasser zum „Trinken“, sondern um „Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Konkret fordert der § 4 Abs. 1 „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein“. Der § 8 Abs. 1 definiert, dass die Qualität an jeder Zapfstelle, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient, einzuhalten ist. D.h., alle Probleme, die im Hausinstallationssystem z. B. durch falsche Werkstoffwahl, ungeeignete Wassertemperaturen (sowohl im Kaltwasser- als auch im Warmwasserbereich), für Planer, Sanitärinstallateure und lange Stagnationszeiten, Inkrustationen und Schlammabildung in Leitungssystemen und Speichern, sowie nicht zuletzt durch ungenügende Wartung und Instandhaltung entstehen, werden in die gesetzliche Betrachtung miteinbezogen. (§ 4 Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.)

Die neue TrinkwV regelt Verantwortlichkeiten – für Planer, Sanitärinstallateure und Betreiber!

Die TrinkwV beschränkt sich nicht nur auf die Definition von Qualität und Anforderungen an das Trinkwasser. Sie regelt auch ganz klar die Verantwortlichkeiten und macht damit eine enge Zusammenarbeit von Planer, Hersteller und Betreiber einer Trinkwasseranlage erforderlich. § 4 besagt: „Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzuzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers vermieden wird; zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten...“

Der Betreiber hat also im Zuge seiner Eigenverantwortung die gesetzliche Pflicht, die Trinkwasseranlage von „fachlich geschulten Personen“ errichten und warten zu lassen, sodass eine negative Beeinflussung durch Einsatz von geeigneten Maßnahmen nach „dem Stand der Technik“ möglichst ausgeschlossen wird!

Beratungshaftung: Legionellenprophylaxe ein Muss in jeder Trinkwasserinstallation

Mit dieser Pflicht des Endkunden muss der Sanitärinstallateur im Zuge der Beratungshaftung diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. D.h. der Sanitärinstallateur ist gesetzlich verpflichtet, die Maßnahmen für eine optimale Legionellenprophylaxe zu treffen – beim privaten Kunden, wie auch bei gewerblichen und Industriekunden. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sind diese Maßnahmen u.a.:

- Richtige Dimensionierung bzw. Vermeidung einer Überdimensionierung
- Einsatz von Installationswerkstoffen nach dem Stand der Technik (DIN 50930) lt. § 17 TrinkwV
- Hinweis auf die Thematik der Stagnation
- Vermeidung von Temperaturbereichen, die das Bakterienwachstum, insbesondere das von Krankheits-erregern, fördern.
- Vermeidung der Bildung von Schlamm, Kalkablagerungen oder Inkrustationen im Installations-system, die die Rohrinneoberfläche auf ein bis zu zigtausendfaches vergrößern. Erst diese riesigen besiedelbaren Oberflächen ermöglichen es den vergleichsweise langsam wachsenden Legionella-Bakterien, hohe Biomassen zu entwickeln.
- Regelmäßige Wartung und Instandhaltung des Haus-installationssystems durch fachlich geschulte Personen.

Vernachlässigte Hygiene – und die rechtlichen Folgen

Eine vernachlässigte Hygiene in Trinkwasseranlagen, die Krankheiten verursacht, hat für Sanitärinstallateure oder Betreiber rechtliche Konsequenzen. Neben den bereits geschilderten gesetzlichen Änderungen ist auch die Erfassung möglicher Krankheiten neu geregelt. Mit dem Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – IfSG) am 01. Januar 2001 ist nunmehr der Nachweis von Legionellen, die im Zusammenhang mit einer durch Legionellen verursachten Erkrankung stehen, namentlich meldepflichtig (§ 7 IfSG).

- Zum einen wird damit die ganze Tragweite des Legionellenproblems besser erfasst: viele Legionelleninfektionen wurden in der Vergangenheit oft als solche nicht erkannt, sondern als Lungenentzündung diagnostiziert.
- Zum anderen ist damit verbunden, dass jede Legionelleninfektion wie eine Seuche zu behandeln

ist und daher muss der Verursacher unbedingt ermittelt werden. (Bemerkung: Legionellose ist jedoch keine ansteckende Krankheit.) Im Falle von gewerblichen Kunden kann dies ferner zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden (Stilllegung von Hotels, Unterbrechung der Produktion in Fabriken usw.) und Imageverlusten führen.

Zusammenfassung

Wenn der Betreiber / Kunde auf die Durchführung einzelner Maßnahmen bewusst verzichten will (z.B. um Geld zu sparen), muss dies aus Gründen der Rechtssicherheit für den Sanitärinstallateur entsprechend schriftlich festgehalten werden.

Dies gilt insbesondere:

- für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Organisationshaftung und Verkehrssicherungspflicht – VDI 6023 Pkt. 5)
- für die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Trinkwasseranlage durch fachlich geschulte Personen.

Eine dauerhaft hygienische Sicherheit und nicht zuletzt störungsfreien Betrieb der Anlage ist nur über einen Wartungsvertrag für die Trinkwasserinstallation inkl. Der Warmwasserbereitung zu gewährleisten.